

Amtliche Bekanntmachung Bereitstellung auf der Homepage am 17.08.2023

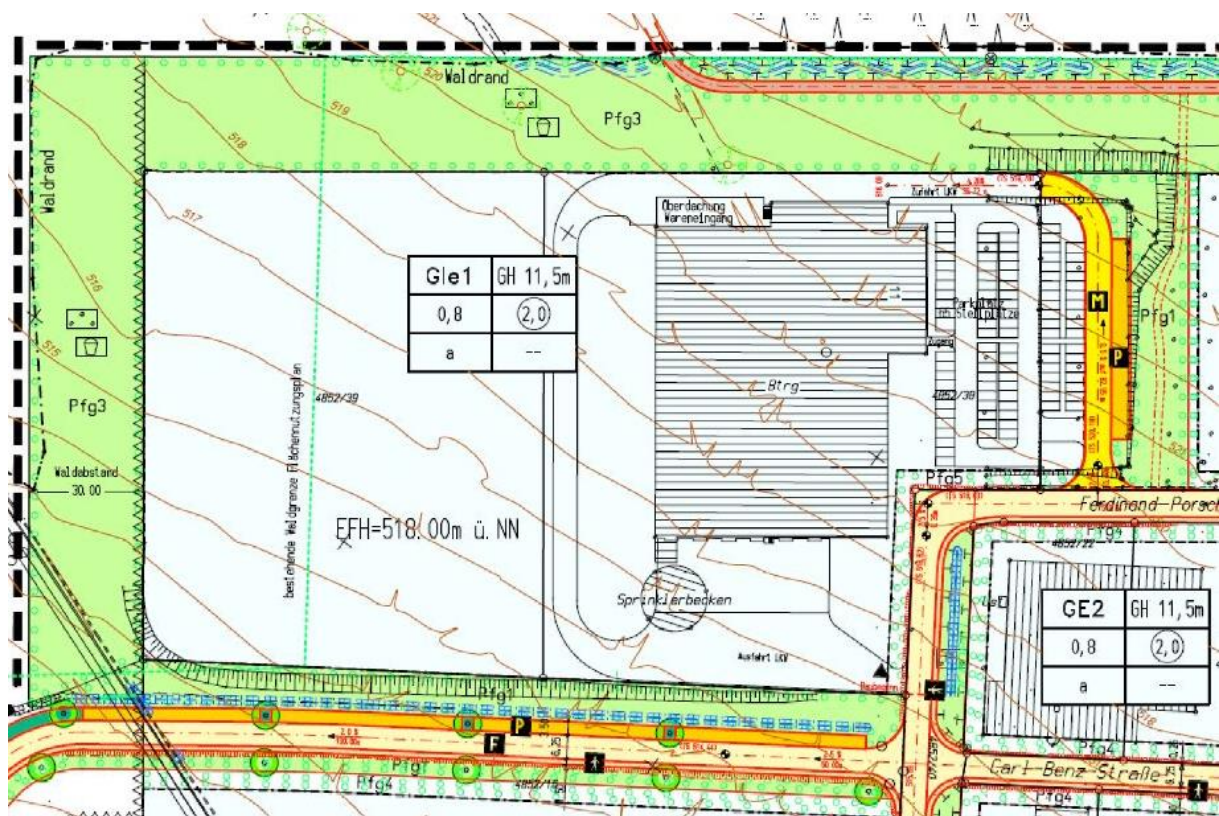
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Hinweis auf § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB

Bebauungsplan Gewerbegebiet I. 1. Erweiterung – Änderungen innerhalb des festgesetzten eingeschränkten Industriegebiets (Gle 1);
Aufstellungsbeschluss gemäß 13a i.V. m § 2 Abs. 1 BauGB - Gemeinde Althengstett, Ortsteil Althengstett

Der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.04.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Gewerbegebiet I, 1. Erweiterung im Bereich des festgesetzten Gle 1 zu ändern und hierzu ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Dieser Bereich ist dem nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt zu entnehmen. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 01.09.2008.



Wesentliches Ziel der Planung:

Im Hinblick auf das begrenzte Angebot an gewerblichen Flächen und der Maßgabe einer effektiven Flächennutzung sollen zur Stärkung der Wirtschaftskraft und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Althengstett im festgesetzten Gle 1 selbständige Lagerhäuser und Lagerplätze ausgeschlossen werden.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, da die Grundfläche des Änderungsbereichs die Kenngrößen des § 13a Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 BauGB von weniger als 70.000 Quadratmetern erfüllt und mit diesem Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht vorbereitet oder begründet wird.

Es liegen zudem keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB eintreten könnte.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus Althengstett, Bauamt 1. Obergeschoss, Zimmer 116, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett während der üblichen Dienststunden

vom 28.08. bis einschließlich 29.09.2023

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Ort und Zeitpunkt bitten wir der Homepage der Gemeinde zu entnehmen - kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinaus gehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Althengstett, 16.08.2023

gez.:
Rüdiger Klahm
Bürgermeister